

## Chartervertrag

Zwischen dem Vercharterer:

Rhein-Main Aviation  
Hans-Fleißner-Straße 54  
63329 Egelsbach

Im Folgenden „Vercharterer“ genannt

und dem Charter:

Nachname: \_\_\_\_\_  
Vorname: \_\_\_\_\_  
Straße: \_\_\_\_\_  
PLZ/Ort: \_\_\_\_\_  
Land: \_\_\_\_\_  
Lizenz Nr.: \_\_\_\_\_  
Behörde: \_\_\_\_\_  
Mobilnummer: \_\_\_\_\_  
Email: \_\_\_\_\_

Im Folgenden „Charterer“ genannt

### §1 Gegenstand des Vertrages

Der Vercharterer verchartert Flugzeuge aus eigener Flotte, sowie Flugzeuge von Vercharterern, mit denen ein Halterschafts- bzw. Rahmenmietvertrag besteht.

## §2 Versicherung

Die Flugzeuge sind vom Vercharterer den gesetzlichen Vorschriften entsprechend versichert.

Im Einzelnen bestehen für die Flugzeuge jeweils folgende Versicherungen:

### A) CSL-Versicherung:

Die CSL-Versicherung ist eine kombinierte Halter-Haftpflicht und Passagier-Haftpflicht Versicherung. Die Deckungssummen betragen pauschal für Personen – und/oder Sachschäden: a) bis 1.200 kg Abfluggewicht € 5.000.000,-- b) bis 2.000 kg Abfluggewicht € 6.500.000,-- Bei einer Selbstbeteiligung in Höhe von € 2000,00 je Dritthaftpflicht-Schaden.

### B) Kaskoversicherung:

Alle vom Vercharterer zu charternden Flugzeuge sind entsprechend dem jeweiligen Wiederbeschaffungswert kaskoversichert. Bei Kaskoschäden trägt der Charterer jeweils eine Selbstbeteiligung für einmotorige Flugzeuge von € 2.000,00 und bei zweimotorigen Flugzeugen € 5000,00 sowie den des Vercharterer entgangenen Schadenfreiheitsrabatt. Im Schadensfall hat der Charterer unabhängig von einem Verschulden diese Selbstbeteiligung und den Schadenfreiheitsrabatt als vertraglichen Ersatzanspruch an den Vercharterer unverzüglich auszugleichen.

### C) Haftungsbegrenzung:

Weitergehende Risiken sind nicht versichert. Jede weitergehende Haftung vom Vercharterer ist auf die vom Vercharterer abgeschlossenen versicherten Risiken beschränkt. Der Charterer ist berechtigt, weitergehenden Versicherungsschutz auf eigene Kosten einzudecken.

### D) Abtretung:

Der Charterer tritt hiermit an die dies annehmenden Vercharterer sämtliche Schadenersatzansprüche gegen jeden Schädiger für Schäden an dem Flugzeug des Vercharterer und an sonstigen Rechtsgütern des Vercharterer, ab. Der Vercharterer ist jederzeit berechtigt, die Abtretung offen zu legen und Leistungen an sich zu verlangen. Der Charterer darf über diese Ansprüche ohne schriftliche Zustimmung des Vercharterer nicht verfügen. Er hat den Vercharterer bei der Geltendmachung dieser Ansprüche unbedingt zu unterstützen und alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Erklärungen abzugeben.

### §3 Abrechnung und Mietdauer

Alle unsere Preise verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer (19%) und Treibstoffkosten.

Landegebühren, Abstellgebühren, Handlingfee´s der jeweiligen Airports usw. sind nicht im Preis inkludiert. Abgerechnet wird nach Blockstunden. Dies bedeutet, vom verlassen der Parkposition bis zum Erreichen der Parkposition. Die Abrechnung erfolgt minutengenau. Bei einer nicht zusammenhängenden Flugdurchführung, wird eine maximale Bodenzeit von 2 Stunden gewährt. Bei einer Tagesbuchung entsteht eine Abnahme von mindestens 4 Flugstunden pro Tag. Die Abrechnung erfolgt nach Beendigung des Fluges vor Ort mit Rechnung. Es werden Bar und EC Kartenzahlungen akzeptiert.

### §4 Preise pro Flugstunde / Nasscharter

Alle Charterpreise verstehen sich inklusive Kraftstoff. Vorlagen des Charterers für Benzinkosten erstattet der Vercharterer nur gegen Beleg. Maßgebend für die Abrechnung sind die jeweils in Egelsbach gültigen Kraftstoffpreise (bei Auslandsbetankungen ohne Mehrwertsteuer). Der Stundenpreis richtet sich nach den jeweiligen Charterpreisen und wird nach Blockstunden minutengenau abgerechnet.

Die Tagesaktuellen Preise entnehmen Sie bitte dem Aushang des Standort des Vercharterer oder im Internet unter [www.RM-Aviation.de](http://www.RM-Aviation.de).

### §5 Gebühren für Einweisungs- und Checkflüge

Die Gebühren für Einweisungs- und Checkflüge gelten für die Luftfahrzeuge, welches der Vercharterer anbietet. Es wird minutengenau abgerechnet. Die Preise gelten pro 60 Minuten / Blockzeit.

1-Motorige Einweisung / Checkflug:	49,00€ Brutto / 60 Minuten
2-Motorige Einweisung / Checkflug:	59,00€ Brutto / 60 Minuten

## §6 Einweisungs- und Checkflüge

Der Vercharterer kann eine Einweisung auf dem jeweiligen Flugzeugtyp mit einem Einweisungsberechtigten, den der Vercharterer bestimmt, vor Übergabe des Flugzeuges auf Kosten des Charterers verlangen. Der Charterer verpflichtet sich, diese Einweisung durchzuführen, wenn er nicht nachweisen kann, dass er in der Lage ist, diesen Flugzeugtyp zu fliegen. Außerdem ist der Vercharterer jederzeit berechtigt, Checkflüge auf Kosten des Charterers abzunehmen. Hat der Charterer innerhalb der letzten 90 Tage keine Flugtätigkeit auf Flugzeugen des Vercharterer, so ist ein Überprüfungsflug mit einem Fluglehrer / Einweisungsberechtigten des Vercharterer durchzuführen. Der Überprüfungsflug beinhaltet mindestens 3 Starts und Landungen und ein Durchstartmanöver. Sollte der Charterer keine Erlaubnis als Luftfahrer besitzen, so gilt die Regelung dieses Abschnittes für den vom Charterer benannten Piloten.

## §7 Rückholung

Sollte der Charterer das Flugzeug nicht am Übernahmeflugplatz zurückgeben, so trägt er die Kosten der Rückführung. Er hat beim Zurücklassen des Flugzeuges für eine ordnungsgemäße Unterbringung zu sorgen und trägt hierfür die Landegebühren und Unterbringungskosten.

Der Vercharterer ist unverzüglich von einer solchen Maßnahme zu benachrichtigen.

Beim Zurücklassen des Flugzeuges aus Gründen, die der Vercharterer zu vertreten hat, gehen die Rückholkosten zu Lasten des Vercharterer.

Grund, der zu Lasten des Vercharterer geht, ist:

- Technischer Defekt des Luftfahrzeuges, welcher die Fortsetzung eines Fluges aus rechtlichen Gründen nicht zulässt.

## §8 Schadensfall

Bei einem Schadensfall, den der Charterer zu verantworten hat, hat dieser für die Behebung des verursachten Schadens, bei Inanspruchnahme der Vollkaskoversicherung, für die Selbstbeteiligung aufzukommen.

Für Schäden am Luftfahrzeug die aufgrund unsachgemäßer Handhabung, grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz durch den Charterer verursacht wurden und vom Versicherer nicht gedeckt sind, haftet dieser ausschließlich alleine.

## §9 Gesetzliche Vorschriften

Der Charterer muss die nationalen und internationalen Bestimmungen des Luftrechts beherrschen und einhalten. Er stellt den Vercharterer von allen Schäden aus einer Nichteinhaltung dieser Bestimmungen frei und ersetzt dem Vercharterer jeden ihm daraus entstehenden Schaden. Bei jeder vertragswidrigen Benutzung des Flugzeuges oder im Falle der Benutzung des Flugzeuges zu strafbaren Handlungen behält sich der Vercharterer alle Ansprüche gegen den Charterer vor.

## §10 Abtretung

Der Charterer tritt hiermit an die dies annehmenden Vercharterer sämtliche Schadenersatzansprüche gegen jeden Schädiger für Schäden an dem Flugzeug des Vercharterer und an sonstigen Rechtsgütern des Vercharterer, ab. Der Vercharterer ist jederzeit berechtigt, die Abtretung offen zu legen und Leistungen an sich zu verlangen. Der Charterer darf über diese Ansprüche ohne schriftliche Zustimmung des Vercharterer nicht verfügen. Er hat den Vercharterer bei der Geltendmachung dieser Ansprüche unbedingt zu unterstützen und alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Erklärungen abzugeben.

## §11 Haftungsbegrenzung

Weitergehende Risiken sind nicht versichert. Jede weitergehende Haftung vom Vercharterer ist auf die vom Vercharterer abgeschlossenen versicherten Risiken beschränkt. Der Charterer ist berechtigt, weitergehenden Versicherungsschutz auf eigene Kosten einzudecken.

## §12 Vertragsdauer

Dieser Vertrag ist auf eine unbestimmte Zeit geschlossen worden und gilt für alle Flugzeuge des Vercharterer. Änderungen bedürfen der Schriftform.

## §13 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist das Amtsgericht Langen.

Egelsbach den,

Charterer:

Vercharterer (RMA):